Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4228

18. 06. 80

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 28 Abs. 3 zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Angaben „§§ 45, 45 a, 45 b und 48 AWV" durch die Angaben „§ 44 a Abs. 1 Nr. 3, §§ 45 und 48 AWV" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Angaben „(§§ 44, 44 a, 44 b, 46 und 47 AWV)" durch die Angaben „(§§ 44, 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 44 b, 46 und 47 AWV) mit Ausnahme der Genehmigungen, die § 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AWV für die Beförderung durch Kraftfahrzeuge vorschreibt" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Angaben „§§ 44, 44 a und 46 AWV" durch die Angaben „§§ 44, 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 46 AWV" ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 AWV" durch die Angaben „§ 44 a Abs. 1 Nr. 1 und § 47 AWV" ersetzt.
   c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
      „3. für die Erteilung von Genehmigungen in dem von § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AWV erfaßten Bereich des Eisenbahnverkehrs auf die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Sechsundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderungsverordnung paßt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr an die 45. und 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung an. Mit der 45. Verordnung vom 1. Februar 1980 (BGBl. I S. 125) ist das Südrhodesien-Embargo aufgehoben worden; mit der 46. Verordnung vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 445) sind Wirtschaftssanktionen gegen Iran verkündet worden. Für die Genehmigungserteilung im Bereich dieser Wirtschaftssanktionen ist aus außen- und wirtschaftspolitischen Gründen eine zentrale Bearbeitung erforderlich (vgl. § 28 Abs. 3 AWG).

II. Im einzelnen

1. In § 1 werden die auf das Südrhodesien-Embargo bezogenen Vorschriften (§§ 44 a, 45 a und 45 b AWV) gestrichen. Eingefügt werden in Absatz 1 Nr. 2 der neue § 44 a Abs. 1 Nr. 3 AWV und in Absatz 2 der neue § 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AWV. Der neue § 44 a AWV betrifft die Wirtschaftssanktionen gegen Iran. Mit diesen Einfügungen werden Zuständigkeiten für die Genehmigungserteilung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs (§ 44 a Abs. 1 Nr. 3 AWV) auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und im Bereich des Verkehrswesens (§ 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AWV) auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

   Von der Übertragung auf den Bundesminister für Verkehr ist der Kraftfahrzeugbereich ausgeschlossen. Hier liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen bei den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (§ 28 Abs. 1 AWG). Eine zentrale Bearbeitung durch eine Bundesbehörde erscheint in diesem Bereich im Hinblick auf die bestehende Kompetenzverteilung in der Bundesrepublik Deutschland unzweckmäßig und im Hinblick auf den voraussichtlich geringen Anfall von Genehmigungsanträgen auch nicht erforderlich.

2. In § 2 wird der frühere § 44 a AWV durch den neuen § 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AWV ersetzt. Die Zuständigkeiten, die der Bundesminister für Verkehr nach § 1 Abs. 2 zum Zwecke der Durchführung der Wirtschaftssanktionen erhält, werden in den Bereichen der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt auf die bisher schon für diese Bereiche zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen (Neufassung der Nummern 1 und 2 in § 2). Im Bereich des Eisenbahnverkehrs werden sie auf die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn übertragen (Anfügung einer Nummer 3 in § 2).

   Für den Bereich der Luftfahrt erfolgt keine weitere Übertragung. Hier ist der Bundesminister für Verkehr selbst Genehmigungsbehörde.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 70/80 — vom 16. Juni 1980.
Verkündet am 22. Mai 1980 im Bundesgesetzbl. I S. 579.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.